

Reglement über die Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Altstätten

(Sportanlagenreglement)

vom 30. August 2021



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----------|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 | Geltungsbereich / Zweck | 3 |
| Art. 2 | Grundsatz | 3 |
| Art. 3 | Benützungsvorschriften | 3 |
| II. | Bewilligung | 3 |
| Art. 4 | Bewilligungspflicht | 3 |
| Art. 5 | Ausnahme von der Bewilligungspflicht | 4 |
| Art. 6 | Unterbrechung und Aufhebung einer Bewilligung | 4 |
| Art. 7 | Rechte und Pflichten | 4 |
| Art. 8 | Verantwortliche Person | 4 |
| III. | Gebühren | 4 |
| Art. 9 | Nutzungsgebühr | 4 |
| Art. 10 | Bemessung | 4 |
| Art. 11 | Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand | 5 |
| IV. | Bestimmungen für Freibad und Minigolf | 5 |
| Art. 12 | Verwaltung und Nutzung | 5 |
| Art. 13 | Saison | 5 |
| Art. 14 | Öffnungszeiten | 5 |
| Art. 15 | Zutrittsregelungen und Verhalten | 6 |
| V. | Weitere Bestimmungen | 6 |
| Art. 16 | Wiesen und weitere natürliche Anlagen | 6 |
| Art. 17 | Technische Anlagen | 6 |
| Art. 18 | Garderoben, Geräteräume | 6 |
| Art. 19 | Werbung | 6 |
| Art. 20 | Sanktionen | 6 |
| Art. 21 | Haftung und Versicherung | 7 |
| Art. 22 | Videoüberwachung | 7 |
| VI. | Schlussbestimmungen | 7 |
| Art. 23 | Aufhebung bisherigen Rechts | 7 |
| Art. 24 | Vollzugsbeginn | 7 |
| Art. 25 | Fakultatives Referendum | 7 |

Der Stadtrat der Stadt Altstätten erlässt gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung der Stadt Altstätten folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich / Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Altstätten. Dazu zählen insbesondere folgende Anlagen: Sportplätze GESA (Fussball- und Leichtathletikanlage, Trainingswiesen, Kunstrasenfelder, Garderoben und Geräte Räume), Freibad, Minigolfanlage, Sport- und Fussballplätze Grüntal (inkl. Garderoben und Geräte Räume), Spielplätze und Vitaparcours.

² Davon ausgenommen ist die Nutzung des Hallenbades aquaRii - Bad Oberes Rheintal, welches im Eigentum des Zweckverbands Hallenbad Oberes Rheintal steht.

³ Es gilt auch für Anlagen im Eigentum Dritter, soweit die Nutzungsverwaltung der Stadt übertragen wurde.

⁴ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch, wenn nur Teile von Anlagen betroffen sind.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Stadt Altstätten stellt der Bevölkerung, den Schulen, Vereinen und anderen Organisationen ihre Sport- und Freizeitanlagen zur Verfügung.

² Der Stadtrat kann Anlagen ganz oder teilweise an Dritte zur Verwaltung oder Nutzung übertragen. Zur Regelung der Einzelheiten können Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Art. 3 Benützungsvorschriften

¹ Die zuständige Kommission legt die Benützungsvorschriften der Anlagen fest. Sie kann hierfür Hausordnungen und Weisungen erlassen.

² Bei Anlagen, deren Verwaltung oder Nutzung an Dritte übertragen wurde, kann der Dritte Hausordnungen und Weisungen erlassen. Der Dritte informiert die zuständige Kommission über die entsprechenden Anordnungen; die Kommission entscheidet abschliessend.

II. Bewilligung

Art. 4 Bewilligungspflicht

¹ Die exklusive Nutzung einer Anlage bedarf einer Bewilligung. Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung einer Anlage.

² Über die Bewilligung entscheidet die zuständige Kommission. Sie kann die Aufgabe an die Stadtkanzlei delegieren.

³ Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Nutzung entgegenstehen.

⁴ Die Bewilligung gilt für einzelne Veranstaltungen oder bei wiederkehrenden Belegungen befristet für die festgelegte Nutzungsdauer. Ist keine Nutzungsdauer festgelegt, so kann die Bewilligung jederzeit aufgehoben werden.

⁵ Die exklusive Nutzungsberechtigung kann an Dritte nur abgetreten oder übertragen werden, soweit dies bewilligt wurde.



Art. 5 Ausnahme von der Bewilligungspflicht

¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist die bestimmungsgemässe Nutzung der frei zugänglichen Aussenanlagen. Vorbehalten sind erteilte Bewilligungen für die exklusive Nutzung bzw. betriebliche oder witterungsbedingte Einschränkungen.

Art. 6 Unterbrechung und Aufhebung einer Bewilligung

¹ Eine erteilte Bewilligung kann eingeschränkt, unterbrochen oder widerrufen werden, namentlich aus betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen oder wenn mehrere Benützungsbegehren für den gleichen Zeitraum vorliegen.

Art. 7 Rechte und Pflichten

¹ Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die ihnen zugeteilten Anlagen bestimmungs- bzw. bewilligungsgemäss zu nutzen gemäss den reglementarischen Grundlagen, den Benützungsvorschriften sowie Hausordnungen und Weisungen. Den Anweisungen des Anlagenpersonals ist Folge zu leisten.

² Nutzerinnen und Nutzer verhalten sich rücksichtsvoll, behandeln Anlagen und Einrichtungen sorgfältig, unterlassen übermässige Lärmemissionen, helfen Unfälle zu vermeiden und sorgen für eine einwandfreie Ordnung.

³ Nach Schluss von Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen haben die Nutzerinnen und Nutzer die beanspruchten Anlagen unverzüglich sauber geräumt zu verlassen. Die Abfallentsorgung ist Sache der Nutzenden.

Art. 8 Verantwortliche Person

¹ Schule, Vereine und Organisationen, die Anlagen bewilligungspflichtig nutzen, haben eine verantwortliche Person (Platzwart) zu bezeichnen, die sie gegenüber den zuständigen Instanzen und dem Anlagenpersonal vertritt. Sie sorgt für eine vorschriftsgemässe Anlagenbenützung.

III. Gebühren

Art. 9 Nutzungsgebühr

¹ Nutzerinnen und Nutzer entrichten eine Gebühr für die Nutzung der gebührenpflichtigen Sport- und Freizeitanlagen, namentlich für das Freibad, die Minigolfanlage und gebührenpflichtige weitere Angebote.

² Der Gebührenpflicht unterstellt werden kann die exklusive Nutzung einer Anlage oder von Teilen davon.

³ Von der Gebührenpflicht ausgenommen ist die bestimmungsgemässe individuelle Nutzung der frei zugänglichen Aussenanlagen.

Art. 10 Bemessung

¹ Der Stadtrat legt die Höhe der Eintrittsgelder, Benützungsgebühren und anderer Entschädigungen für die Anlagennutzung fest.

² Die Benützungsgebühren werden so festgesetzt, dass im Maximum die durchschnittlichen Betriebskosten der jeweiligen Anlage gedeckt werden können. Bei der Festsetzung sind insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

- a) Gemeinnützige oder ideelle Zwecke;
- b) Nutzerinnen und Nutzer mit Wohnsitz oder Sitz in Altstätten gegenüber auswärtigen Nutzerinnen und Nutzern;

- c) Nutzung der Anlagen durch einheimische Schulen, kantonale Schulen, auswärtige Volksschulen oder Privatschulen;
- d) Nicht kommerziellen Nutzungen.

Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien können individuelle Lösungen getroffen und Rabatte gewährt werden. Für regionale Verbände können besondere Tarife angewendet werden.

³ Werden Anlagen für kommerzielle Zwecke genutzt, können Gebühren verlangt werden, welche sich am Wert, den die Nutzung für die Nutzerin oder den Nutzer hat, und an den Preisen der Privatwirtschaft orientieren.

⁴ Beim Freibad, dessen Nutzungsverwaltung dem Zweckverband Hallenbad Oberes Rheintal übertragen wurde, werden die gemeinsamen Eintrittsgelder und sonstige das Freibad betreffende Benützungsgebühren und andere Entschädigungen durch den Stadtrat Altstätten zusammen mit dem Zweckverband Hallenbad Oberes Rheintal festgelegt.

⁵ Die Festlegung der Eintrittspreise Minigolf obliegt dem Stadtrat Altstätten.

Art. 11 Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand

¹ Verursachen Nutzerinnen und Nutzer einen ausserordentlichen Aufwand, können ihnen die entsprechenden Kosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden.

IV. Bestimmungen für Freibad und Minigolf

Art. 12 Verwaltung und Nutzung

¹ Die Verwaltung und Nutzung von Freibad und Minigolf werden dem Zweckverband Hallenbad Oberes Rheintal übertragen; die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung nach Art. 2 Abs. 2 geregelt.

² Die Anlagen werden so geführt, dass die rechtlichen Bestimmungen bezüglich Hygiene und Wasserqualität eingehalten werden sowie die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer und die Ordnung gewährleistet sind.

Art. 13 Saison

¹ Das Freibad und die Minigolfanlage sind in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September geöffnet.

² Die Minigolfanlage kann auch ausserhalb der Freibadsaison geöffnet werden.

³ Die zuständige Kommission beschliesst die Saisonzeiten in Absprache mit dem Zweckverband Hallenbad Oberes Rheintal und gibt sie öffentlich bekannt.

Art. 14 Öffnungszeiten

¹ Die ordentlichen Öffnungszeiten legt die zuständige Kommission in Absprache mit dem Zweckverband Hallenbad Oberes Rheintal innerhalb der folgenden Tagesöffnungszeiten fest: 6.00 – 22.00 Uhr. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht. Für Anlässe und besondere Angebote können auch längere Öffnungszeiten gelten.

² Betriebsbeginn und -ende können je nach Witterung hinausgeschoben oder vorverlegt werden.

³ Voraussehbare Abweichungen von den ordentlichen Öffnungszeiten für Feiertage, Revision etc. werden öffentlich bekannt gemacht.



Art. 15 Zutrittsregelungen und Verhalten

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer sind zu gegenseitiger Toleranz und Rücksichtnahme gehalten. Sie haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit sowie der Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Den Benützungsvorschriften sowie den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

² Zutrittsbeschränkungen können jederzeit vorgesehen werden.

³ Wer die Anlagen oder Teile davon ohne gültiges Zutrittsticket betritt, hat eine Umtriebsentschädigung zu bezahlen. Zivil- oder strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 16 Wiesen und weitere natürliche Anlagen

¹ Das Anlagenpersonal ist berechtigt, verbindliche Anordnungen zum Schutz von Wiesen und weiteren Anlagen zu treffen, wenn die Umstände dies erfordern (z.B. fehlende Bespielbarkeit, Bewässerung, Regeneration, etc.).

Art. 17 Technische Anlagen

¹ An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die korrekte Bedienung der Einrichtungen (Regieräume, Lautsprecheranlagen, Beleuchtung usw.) ist sicherzustellen.

² Der sparsamen Benützung der Beleuchtung ist besondere Beachtung zu schenken. Nach Abschluss der Spiele, Trainings oder Veranstaltungen ist die Beleuchtung ohne Verzug auszuschalten.

³ Die Benützung der Lautsprecher ist auf das Minimum zu beschränken. Das Anlagenpersonal kann die Benützung einschränken.

Art. 18 Garderoben, Geräteräume

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, das Material nach Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen ordnungsgemäss zu versorgen und die Räumlichkeiten sauber geräumt und in besenreinem Zustand zu verlassen.

² Der kleine Unterhalt für regelmässig genutzte Räumlichkeiten erfolgt durch die Nutzerinnen und Nutzer.

Art. 19 Werbung

¹ Die zuständige Kommission kann Werbeflächen festlegen und diese mit Abschluss einer Vereinbarung nach Art. 2 Abs. 2 zur Bewirtschaftung an Dritte abtreten. Sie kann dafür ein Entgelt vereinbaren.

² Die Werbung für Tabak- und Alkoholprodukte kann eingeschränkt oder ganz untersagt werden.

Art. 20 Sanktionen

¹ Eine erteilte Bewilligung kann entzogen werden, wenn Nutzerinnen und Nutzer gegen Sorgfaltspflichten oder Benützungsregeln verstossen oder Auflagen / Bedingungen nicht einhalten. Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn im Rahmen einer früheren Benützung Verstösse verzeichnet wurden.

² Bei Verstössen und Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit können fehlbare Personen weggewiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.



Art. 21 Haftung und Versicherung

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden, die sie verursacht haben. Schäden sind dem Anlagenpersonal oder der zuständigen Kommission sofort zu melden.

² Die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko. Es wird jede Haftung abgelehnt für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Anlagen und Einrichtungen entstehen können. Es ist Sache der Nutzerinnen und Nutzer, für eine ausreichende Versicherung zu sorgen.

³ Sofern es die mit der Nutzung verbundenen Risiken erfordern, kann die Bewilligung vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

Art. 22 Videoüberwachung

¹ Der Stadtrat kann auf den Sport- und Freizeitanlagen Videoanlagen bewilligen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen des Polizeireglements erfüllt sind.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Betriebsordnung für die Sportanlagen GESA und Grüntal vom 12. Oktober 1992 wird aufgehoben.

Art. 24 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Dezember 2021 angewendet, sofern die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist. Andernfalls bestimmt der Stadtrat das Inkrafttreten.

Art. 25 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Stadtrat erlassen am: 30. August 2021.

Stadt Altstätten
Stadtrat

Ruedi Mattle
Stadtpräsident

Beatrice Zeller
Stadtschreiberin

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes (GG) dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt: 9. September bis 18. Oktober 2021

